

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Oelsnitz/Vogtland
vom 15.02.1996**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 6. Mai 2020 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Oelsnitz/Vogtland beschlossen:

§ 1

Aufhebungsbestimmungen

Die am 14. Februar 1996 mit Beschluss Nr.19/1996 beschlossene Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Oelsnitz/Vogtland vom 15. Februar 1996, veröffentlicht am 23. Februar 1996 im Amtsblatt „Oelsnitzer Stadtanzeiger“ und Artikel 6 der Artikelsatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz (Vogtl) zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 8. November 2001, veröffentlicht am 14. Dezember 2001 im Amtsblatt „Oelsnitzer Stadtanzeiger“, werden aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 15.05.2020


Horn
Oberbürgermeister



§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.